

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3095/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 1.5/41 747

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I Seite 1550).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560).

2. Antragsteller

Carl Freudenberg
Postfach 13 69
6940 Weinheim (Bergstr.)

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe für die Beförderung von Schüttgut.

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 67,68 und 69 vom 23.07.1987 der Wellpappe Wiesloch, Zweigniederlassung der Holfelder-Werke GmbH u. Co. KG, 6908 Wiesloch einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n	4G/X [*]) / S /	/ D / BAM 3095 -
	Herstellungs-	(Name/Kennzeichen
	datum gem. Nr. 6.2 e)	des Herstellers)
	RM 001	

*): An dieser Stelle ist - entsprechend der Größe der Baureihe - die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte gemäß Nr. 8.3 einzusetzen.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse darf 3,1 kg bzw. 8,3 kg bzw. 33,6 kg nicht überschreiten. Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 Entfällt.

8.5 Entfällt.

8.6 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen sind die Prüfungen gemäß Nr. 8.1.3 der RM 001 nach dem anerkannten Stand der Technik eigenverantwortlich festzulegen und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8.7 Entfällt.

8.8 Entfällt.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den

- internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR)
- internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)
- internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12.08.1987

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen

Im Auftrag



Dr. D. Hellhammer

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 3095/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 1.5/42095

1.5/41747

3. Beschreibung der Bauart:

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Kanister aus Feinstblech, Kanister bzw. Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoff).

4. Anforderungen an die Bauart:

Die Bauart muß auch den Baumustern entsprechen, die gemäß Nachträgen zu den Prüfberichten Nr. 67, 68 und 69 vom 16.10.1987 der Wellpappe Wiesloch, Zweigniederlassung der Holfelder-Werke GmbH und Co. KG, 6837 St. Leon-Rot 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3095/4G der Firma Carl Freudenberg, 6940 Weinheim (Bergstr.) vom 12.08.1987.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 11. April 1988

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

Laboratorium 1.54
Verpackungen

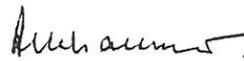
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Im Auftrag



Dr. D. Hellhammer

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3095/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/64 476

Gemäß Schreiben der Fa. Wellpappe Wiesloch vom 15.04.1991 wird
der Punkt 4 des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderung an die Bauart

Die Bauart muß auch den Baumustern entsprechen, die gemäß
Nachtrag zu den Prüfberichte Nr. 67, 68 und 69 vom
30.07.1991 der Wellpappe Wiesloch, Zweigniederlassung der
Holfelder-Werke GmbH & Co. KG, 6837 St. Leon-Rot 1, einer
Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-CODE
deutsch" (Bundesanzeiger Nr.98a vom 01.Juni 1991) unter-
zogen worden sind.

Dieser 2. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungs-
schein Nr. D/BAM 3095/4G der Fa. Carl Freudenberg, 6940 Weinheim
(Bergstr.) vom 12.08.1987.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteil-
ungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 04.06.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutverpackungen
und Großpackmittel
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. M. Skutnik